

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

*Telefax!*

Dr. Gerhard Thurner  
Telefon: 0512/508-2212  
Telefax: 0512/508-2205  
E-Mail: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)  
DVR: 0059463

———— **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II- 1435/116  
Innsbruck, 24.04.2003

Zu GZ 62 3523/3-VI/2/03 vom 28.03.2003

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 16 und 17):

Die vorgesehenen Begriffsbestimmungen sind sehr unbestimmt ("überwiegender Anteil", "im Wesentlichen") und erschweren damit sowohl die Anwendung durch die Betroffenen als auch die Vollziehung für die Behörden. Verstärkt wird diese negative Auswirkung durch eine weitere Unterscheidung von Bodenaushubmaterial im Zusammenhang mit der neu vorgesehenen Beitragspflicht.

Zu Z. 4:

Zu § 3 Abs. 1a Z. 4:

In Verbindung mit der Begriffsbestimmung im § 2 sollen künftig drei bzw. vier verschiedene Kategorien von Bodenaushubmaterial unterschieden werden:

- a) Bodenaushubmaterial, das den Anforderungen der Anlage 1 Teil 2 des Altlastensanierungsgesetzes entspricht, ist beitragsfrei;
- b) Bodenaushubmaterial, das die Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung einhält, ist nur beitragsfrei, wenn es entweder auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert oder für die Ablagerung auf einer dafür genehmigten Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert wird;
- c) Bodenaushubmaterial, das die Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung erfüllt, ist beitragspflichtig, wenn es außerhalb einer Deponie verwendet wird;
- d) Bodenaushubmaterial (oder vielleicht auch schon Erdaushub), das nicht den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung entspricht, ist auch dann beitragspflichtig, wenn es auf einer Massenabfalldeponie abgelagert wird;
- e) Erdaushub ist jedenfalls beitragspflichtig.

## Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Zu berücksichtigen ist auch noch die Befreiung von der Beitragspflicht für Rekultivierungsschichten im Sinne des § 3 Abs. 3 des Altlastensanierungsgesetzes. Dabei ist wiederum die Definition "kulturfähige Erde" im Sinne des § 2 Abs. 15 des Altlastensanierungsgesetzes heranzuziehen.

Eine derartige Regelung führt dazu, dass jeder Erdaushub chemisch zu analysieren ist, um die Frage einer allfälligen Beitragspflicht klären zu können. Eine derartige Untersuchung verursacht wohl einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand. Zu überlegen wäre deshalb, die Abgrenzungen entsprechend der Anlage 1 Pkt. II der Festsetzungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 227, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 178/2000, festzulegen.

Zu § 3 Abs. 1a Z. 5:

Auch hier wird eine neue Kategorie von "Baurestmassen" geschaffen. Es ist geradezu kontraproduktiv, in einem Nebengesetz zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Qualitätsanforderungen an Baurestmassen zu definieren. Dies sollte nur in einer der Kompostverordnung vergleichbaren Regelung für Baurestmassen erfolgen. Darüber hinaus ist interessant, dass keine Aufbereitung von Baurestmassen vorgesehen ist.

Zu Z. 23 (§ 10 Abs. 2):

Die vorgesehene zusätzliche Verpflichtung zur Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens wird wegen des damit verbundenen Aufwandes (unter Umständen sind Mitarbeiter stundenlang mit dem Kopieren von Aktenteilen beschäftigt) entschieden abgelehnt. Die Nichteinrechnung der Zeit des Parteiengehörs verlängert den Zustand der Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und wird deshalb als nicht zweckmäßig erachtet.

Zu Z. 25 (§ 12 Abs. 3):

Zumindest in den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, ob es sich bei diesen Beträgen um vorweg übermittelte Beträge handelt, die für die Durchführung ergänzender Untersuchungen verwendet werden, sodass die konkrete Abwicklung nicht mehr über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Abschriftlich

der

Abt. Umweltschutz zu ZI. U-3386a/12 vom 15.04.2003

Abt. Gewerberecht zu ZI. Ila-456(1)/5 vom 14.04.2003

Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen – Landwirtschaftliches Versuchswesen zu ZI. LWS-0800/61 vom 18.04.2003

Abt. Finanzen

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.